



## Wichtige Informationen zur Höhe der Verwaltungskostenpauschale

**Der unabhängige Schiedsbeauftragte Gerald Weiß MdB a.D. hat im Rahmen seiner Schiedssprüche nach § 73b SGB V für die KV-Bezirke Nordrhein und Westfalen-Lippe folgendes festgesetzt:**

*„Ich erkläre mich bereit gemäß § 4 Abs. 6 des HzV-Vertrages eine Verwaltungskostenpauschale für die Organisation und Durchführung der HzV einschließlich der Abrechnung an den Hausärzterverband zu entrichten, die ggf. auch von dessen Erfüllungsgehilfen einbehalten werden kann. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird der Hausärzterverband auf seiner Homepage bekannt geben. Zudem wird dem Hausarzt die Höhe der Verwaltungskostenpauschale im Rahmen seiner Vertragsteilnahmebestätigung durch den Hausärzterverband bestätigt. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird durch den Hausärzterverband festgesetzt. Für Nicht-Mitglieder beträgt die Verwaltungskostenpauschale einen den durch den Hausärzterverband festgesetzten um 0,5% übersteigenden Betrag.“*

**Die an den Hausärzterverband für die Organisation und Durchführung der HzV einschließlich der Abrechnung zu zahlende Verwaltungskostenpauschale beträgt für Mitglieder des Hausärzterverbandes analog aller anderen HzV-Verträge 3% (inkl. gesetzl. USt.) von der HzV-Vergütung. Für Nicht-Mitglieder wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3,5% (inkl. gesetzl. USt.) erhoben.**